

10 021 233

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel

Studiengang: Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und

Professionsentwicklung, B.Sc.

Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes

Standort: Saarbrücken Datum: 25.09.2024

Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module hinzuzufügen. Zudem sind Prüfungsart, -umfang und -dauer in beiden Studiengängen für alle Prüfungsleistungen auszuweisen.

(§ 7 Abs. 2 und 3 StAkkrV)

Auflage 2: Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines belastbaren Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass das Curriculum im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. Bei Vollauslastung der Studiengänge "Angewandte Hebammenwissenschaft" und "Hebammenwissenschaft – Handlungsfelder und Professionsentwicklung" ist die Verbindung von Forschung und Lehre durch ausreichend hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren zu gewährleisten. Dafür ist mindestens ein verbindlicher Zeitplan für die Eröffnung des geplanten Berufungsverfahrens vorzulegen. Sofern das Berufungsverfahren zum Zeitpunkt der Auflagenerfüllung noch nicht abgeschlossen ist, ist im Rahmen der studiengangsbezogenen Planung zu zeigen, wie die dieser Professur zugeordnete Lehre übergangsweise anders sichergestellt wird. (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

Auflage 3: Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Ausstattung



des Skills-Lab, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht werden soll.

(§ 12 Abs. 3 StAkkrV)

Auflage 4: Gegenüber Studieninteressierten und Studierenden ist in geeigneter Form transparent zu machen, dass ein Vollzeitstudium in der Regel nicht mit einer parallelen Vollzeitberufstätigkeit vereinbar ist.

(§ 12 Abs. 6 StAkkrV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat bis auf eine Anpassung in Auflage 4 keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflagen

Auflage 1: Angaben der Module (§ 7 Abs. 2 und 3 StAkkrV)

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Den Modulbeschreibungen sind Angaben zur Verwendbarkeit der Module hinzuzufügen. Zudem sind Prüfungsart, -umfang und -dauer in beiden Studiengängen für alle Prüfungsleistungen auszuweisen." (S. 12 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 2: Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StAkkrV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Personalausstattung, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht und die notwendigen Qualifikationen sichergestellt werden sollen. Es muss zudem kurzfristig die zweite Professur der Hebammenwissenschaft ausgeschrieben werden." (S. 22 des Akkreditierungsberichts)

Auf S. 21-22 begründet das Gutachtergremium die Auflage damit, dass derzeit durch Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte versucht werde, eine noch fehlende Professur der Hebammenwissenschaft zu kompensieren, und die Verbindung zwischen Forschung und Lehre in beiden zur Akkreditierung beantragten Studiengängen so nur bedingt gewährleistet werden könne. Eine zeitnahe Ausschreibung der zweiten Professur sei unabdingbar, ebenso müsse durch ein Konzept mit konkreten Daten aufgezeigt werden, wie die Personalausstattung, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht und die notwendigen



Qualifikationen sichergestellt würden. Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung und den daraus resultierenden Entscheidungsvorschlag nachvollziehen und erteilt die vorgeschlagene Auflage. Er wandelt die Auflage gemäß seiner Spruchpraxis um. Für deren weitere Begründung verweist er auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 3: Ressourcen (§ 12 Abs. 3 StAkkrV)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Die Hochschulleitung muss ein Konzept mit konkreten Daten vorlegen, wie die Ausstattung des Skills-Lab, entsprechend der Zunahme der Anzahl der Studierenden im Akkreditierungszeitraum, erhöht werden soll." (S. 24 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat erteilt die vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht.

Auflage 4: Berufsbegleitendes Profil (§ 12 Abs. 6)

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat die folgende Auflage vor: "Der Studiengang muss gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrates zur Erfüllung des besonderen Profilanspruchs "berufsbegleitend" in Teilzeit strukturiert werden. Alternativ muss den Studierenden der Hinweis gegeben werden, dass das Studium nicht neben einer Vollzeittätigkeit zu absolvieren ist." (S. 30 des Akkreditierungsberichts)

Der Akkreditierungsrat kann die Bewertung des Gutachtergremiums nachvollziehen. Er stellt Folgendes fest: Mit der Verwendung des Profilmerkmals "berufsbegleitend" ist der Anspruch verbunden, dass ein Studiengang in seiner Gänze zeitlich und organisatorisch mit einer parallelen Berufstätigkeit vereinbart werden kann. Ob der berufsbegleitende Studiengang mit einer Vollzeit- oder einer Teilzeitbeschäftigung vereinbar sein soll und wie dieser Anspruch im Einzelnen umgesetzt wird, liegt im Wesentlichen im Ermessen der Hochschule. Entscheidet sich die Hochschule dazu, einen als berufsbegleitend beworbenen Studiengang ausschließlich im Vollzeitstudium bzw. ohne strukturierte Teilzeitvariante anzubieten, ist gegenüber Studieninteressierten und Studierenden in geeigneter Form transparent zu machen, dass ein Vollzeitstudium in der Regel nicht mit einer parallelen Vollzeitberufstätigkeit vereinbar ist. Unter Berücksichtigung einer seit Dezember 2023 angepassten Verwaltungspraxis des Akkreditierungsrates im Umgang mit dem Profilmerkmal "berufsbegleitend" (vgl. FAQ 16.5) sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung des ersten Teils der Auflage ab. Für die weitere Begründung der Auflage verweist er auf den Akkreditierungsbericht.

